

Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Änderung vom 12. September 2011

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn gestützt auf § 55 Absatz 2 Buchstabe s sowie § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992

beschliesst:

I.

Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾ (Stand 1. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (aufgehoben)

¹⁾ *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³⁾ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Direktion kann Meldefristen festlegen.

§ 13 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis)} Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt.

¹⁾ BGS [126.582](#).

GS 2011, 52

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners verlangen, dass ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Kapitalabfindung ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.

³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

§ 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV oder die UV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

^{3bis} Die Leistungen der Kasse können auch gekürzt werden, wenn die versicherte Person besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinne des UVG eingegangen ist und die Unfallversicherung eine Leistungskürzung vornimmt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 17 GAV generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend

Aufzählung unverändert.

§ 23 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle geändert:

Rücktritts- alter Jahre / Mo- nate	Anspruchs- beginn nach dem 1.8.2012	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2013	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2014	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2015	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2016
58 / 0	5.62%	5.50%	5.38%	5.26%	5.14%
59 / 0	5.75%	5.63%	5.51%	5.39%	5.27%

Rücktritts- alter Jahre / Mo- nate	Anspruchs- beginn nach dem 1.8.2012	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2013	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2014	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2015	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2016
60 / 0	5.87%	5.75%	5.63%	5.51%	5.39%
61 / 0	6.01%	5.89%	5.77%	5.65%	5.53%
62 / 0	6.15%	6.03%	5.91%	5.79%	5.67%
63 / 0	6.29%	6.17%	6.05%	5.93%	5.81%
64 / 0	6.45%	6.33%	6.21%	6.09%	5.97%
65 / 0	6.62%	6.50%	6.38%	6.26%	6.14%

Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.

³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG.

³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

§ 28 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 (geändert)

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) (geändert) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

b) (geändert) Die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 30^{ter} Absatz 1 Buchstabe d hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 30^{bis} Absatz 2 entsprechen.

§ 28^{bis} (neu)

Rente bei eingetragener Partnerschaft

GS 2011, 52

¹ Überlebende gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene Partner und Partnerinnen¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

§ 30^{bis} (neu)

Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29 oder § 30^{ter} fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:

- a) an waisenrentenberechtigten Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);
- b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 30 nicht erfüllen;
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: die Eltern und die Geschwister.

² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.

³ Die versicherte Person hat der Kasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Kasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.

⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Kasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

§ 30^{ter} (neu)

Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

¹⁾ SR [211.231](#)

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Kasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, der Kasse zugestellt, vorbehalten bleibt Absatz 8;
- c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;
- d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das offizielle Formular gemäss Bst. b der Kasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Die versicherte Person hat der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.

⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht zudem, wenn die versicherte Person am 31.12.2011 bereits das 65. Altersjahr vollendet hatte.

⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der PKSO hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

GS 2011, 52

⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

⁸ Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular gemäss Abs. 1 Bst. b der Kasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen und das Todesfallkapital im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 5,97% des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- b) (geändert) der Summe der bis zum Alter von 65 Jahren fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

§ 37

Aufgehoben.

§ 38 Abs. 3 (geändert)

³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG¹⁾ umfasst:

- a) (geändert) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz nach FZG.
- b) (geändert) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge gemäss § 42 Absatz 1 Buchstabe c für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.

¹⁾ SR [831.42](#)

§ 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG¹⁾) zu überweisen.

⁴ An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

§ 39^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres: *Aufzählung unverändert.*

⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt.

§ 44 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mittels einmaliger Zahlung in die statutarischen Leistungen der Kasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich.

³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.

⁴ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen minimalen Betrag für den Einkauf fest.

⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Artikel 60a und Artikel 60b BVV²⁾). Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG³⁾.

¹⁾ [SR 831.40](#)

²⁾ [SR 831.441.1](#)

³⁾ [SR 831.42](#)

GS 2011, 52

⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.

§ 45

Aufgehoben.

§ 45^{bis}

Aufgehoben.

§ 47 Abs. 2

² Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn
c) *Aufgehoben.*

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG¹⁾ aus.

§ 55 Abs. 2 (geändert)

² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Organisationsreglementes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

- c) (geändert) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen für den Direktor oder die Direktorin im Organisationsreglement;
- m) *Aufgehoben.*

§ 56^{bis} Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Die Verwaltungskommission regelt die einzelnen Aufgaben im Organisationsreglement.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

⁴ Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement.

Titel nach § 94 (neu)

13. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevisi- on vom 12. September 2011

¹⁾ SR [831.40](#).

§ 95 (neu)

Invalidenrenten für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1954 und älter:

¹ Die Invalidenrente für die Geburtsjahrgänge 1954 und älter entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente.

§ 96 (neu)

Lebenspartnerrente; Übergangsregelung zu § 30^{ter}

¹ Sämtliche am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012 aktiv in der Kasse versicherten Personen, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können längstens bis zum 30. Juni 2012 auf dem offiziellen Formular der Kasse gemäss § 30^{ter} Absatz 1 Buchstabe b einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft melden. Der entsprechende Nachweis des rückwirkenden Beginns der Lebenspartnerschaft ist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf die Lebenspartnerrente zu erbringen.

Anhänge

1 Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 44 Absatz 3 (neu)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Statuten treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.

Solothurn, 12. September 2011

Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Christian Wanner
Präsident

Reto Bachmann
Direktor